

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 16. Januar 1792.

I Circulare.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, haben in allergnädigster Erwägung, daß die Pensions und Warte-Gelder, welche den in Allerhöchstdero Armee verabschiedeten und invalide gewordenen Officiers angewiesen und zugetheilt werden, größtentheils nur von solchem Betrage sind, daß der Empfänger dadurch seine nothdürftige Subsistenz erlangt und derselben entbehren müste, wenn davon ein Theil zur Bezahlung seiner Schulden verwandt wird, dieses aber den Zweck der Pensions oder Warte-Gelder, den Officier für Mangel im Alter zu schützen und seine treu geleisteten Dienste zu belohnen, vereiteln würde, folgendes allerhuldreichst festzusetzen geruhet:

1. daß von den jährlich Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Warte-Geldern eines invaliden Officiers, schlechterdings gar kein Abzug statt finden, sondern dergleichen Pension oder Warte-Geld dem Officier, ohne alle Verkürzung, zu seiner Subsistenz verbleiben soll.

2. Von den über Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Warte-Geldern, darf nur die Hälfte des Ueberschusses für die Gläubiger, welche an den

invaliden Officier gesetzmäßige Forderungen haben, eingezogen und zu ihrer Befriedigung verwandt werden.

Hiebey wollen

3. Seine Königliche Majestät alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons in Dero Armee, so gnädigst als ernstlichst erinnern, bey den von ihnen zu den Schulden der ihnen untergebenen Officiers zu ertheilenden Consensen die in den bey Dero Armee publicirten Edicten und Verordnungen, besonders im Edict vom 2ten December 1766 bestimmte Vorsicht anzuwenden und besonders dahin zu sehen, daß ein Officier nicht mehr Schulden contrahire, als er wieder zu bezahlen vermögend ist.

Im Fall aber wider Vermuthen ein Chef oder Commandeur hierunter seine Pflicht nicht erfüllt: So ist Seiner Königlichen Majestät ausdrücklicher Wille, daß derselbe für solche edictwidrigerweise von ihm consentirte Schuld des ihm untergebenen Officiers, selbst haften soll.

Seine Königliche Majestät wollen diese Bestimmungen überall auf das genaueste befolgt wissen, befehlen daher jedermann, sich hiernach allergehorsamst zu achten,

und haben dieses öffentlich bekannt zu machende Circulare Allerhöchst eingenhängig vollzogen.

Geschehen Berlin, den 3ten December 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müllendorff. v. Rohdich.
Graf v. d. Schulenburg.

Oben dieses Circulare wird auch von Seiten Hochlöbl. Regierung zu Lingen hiermit zur Bekanntmachung gebracht.

II Citationes Edictales.

Amt Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Wulfekuhle und dessen sub No. 10 Bauerschaft Steinbrüntorf belegenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den, in vintuplicis auf den 27sten Merz a. c. bezielten Terminum mit der Verwarnung an hiesige Amtsstube verabladet, daß sie bey ihrem Ausenbleiben damit nicht weiter gehöret, sondern präcludirt werden sollen.

Amt Limberg. Die nachgelassene Wittwe des Kaufmanns Franz Höbbers zu Bünde, hat dem Gericht angezeigt, daß sie sich nicht im Stande befinde, ihre Gläubiger zu befriedigen, deshalb auch ihr Vermögen dem Gericht übergeben, und zur Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten. Es wird solches hiermit bekandt gemacht, damit sich niemand weiter mit ihr in Handlungen einlasse, welche deren für die Gläubiger in Beschlag genommenes Vermögen, angehen. Desgleichen werden auch all und jede, welche Pfänder besitzen, hiermit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen dem Gericht anzuzeigen, sonst wenn das nicht geschieht, sie ihres Pfandrechts verlustig erkläret, und die Pfänder eingezogen werden.

Amt Ravensberg. Da über das Vermögen des Selbgiessers Con-

rad Hermann Niewöhners in Borgholzhausen Anzulänglichlichkeit halber der Concurss eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 30sten Januar 1792 angesetzt worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Selbgiessers Niewöhner bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, besagten Tages ihre an denselben habende Forderungen anzugeben, auch sich über den von dem Gemeinschuldner gesuchten Nachlaß eines Theils derselben zu erklären. Zugleich wird das Vermögen des erwähnten Selbgiessers Niewöhner mit gerichtlichem Beschlag belegt, und diejenigen welche von ihm etwas in Händen haben aufgegeben, solches anzuzeigen und es bei Strafe doppelter Erstattung nur auf gerichtliche Verfügung heraus zu geben.

Amt Ravensberg. Die in Amsterdamm wohnhafte Tochter des in Concurss gerathenen abgelebten Bürgers Heinrich Matthias Pütker genant Kleine in Borgholzhausen hat sich erkläret, daß die ihr aus dem väterlichen Concurssu zugefallene Gelder zu Bezahlung der von ihrem Vater nach geendigtem Concurssu contrahirten neuen Schulden verwendet werden sollen. Alle diejenigen, welche an gedachten Bürger Pütker genant Kleine Ansprüche und Forderungen haben, die erst nach dem über sein Vermögen ergangenen Concurssu creditorum entstanden sind, werden daher hies mit edictaliter vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Präclusion in Termino den 6. Febr. 1792sten Jahres anzugeben, und die Richtigkeit dieser ihrer Forderungen nachzuweisen.

Amt Brackwede. Es soll am 31ten Januar am Gerichtshause das Liquidations- und Abweisungs Urtheil in Betreff der an die Königl. Eigenbedürftige Meuzen Stelle Nr. 18. Bauersch. Senne Anspruch habenden Creditoren publicirt werden, wozu sich also die Interessenten einfinden müssen.

In Concurs: Sachen Creditorum wider den kürzlich verstorbenen Erbpächter Conr. Henrich Waimann am Gadderbaum soll das Präclussions- und Liquidations Urtheil am 3ten Januar am Gerichtshause zu Vielefeld publicirt werden, wozu sich die Creditores einzufinden haben.

Nachdem die Intestat: Erben des alhier blödsinnig verstorbenen Candidati Juris Johann Bernhard Grupe dessen Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, und mir darauf von Fürstlicher Regierung alhier die Vorladung der Grupeschen Creditoren gnädig aufgetragen worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Candidati Juris Johan Bernhard Grupe gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit peremptorie vorgeladen, in dem des endes auf Mitwochen den 28ten Merz 1792 anberaumten Termino auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und behörig zu begründen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret sondern präcludirt werden. Minteln den 24ten December 1791. Joh. Jac. Lotheisen. Vig. commiss.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da in dem angestandenem Termino voluntariä subhastationis des Gottfried Brüggemannschen Hauses am Kamppe nebst Zubehdr, sich kein annehmlicher Liebhaber gemeldet hat; so wird auf Verlangen des Eigenthümers zum freywilligen Verkauf gedachten Hauses und Zubehdr nochmaliger Terminus auf den 20ten hujus als bevorstehenden Freytag angesetzt, wozu sich die Kauflustige vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden können.

Ein ganz neuer holländischer Bagagekarren, wie auch ein vierrädrieger brauchbarer Wagen, sollen am 22ten dieses

oder künftigen Sonntag Nachmittag nach der Kirche meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, und sind solche in des Hn. Kaufman Robowe Hinterhaus am Simeonsthore zu besehen.

Neuhoff. Auf hiesigem Guthe sind sechs bis acht Stück Horvieh so zum 1. 2. und 3tenmahl kalben werden, wie auch sechs Stück zugefalte Ochsen zum Verkauf, auch eine neue Staubmühle nach dem Facon der hier bekannten Hamelschen.

Mit Brakwede. Der kürzlich verstorbene Linnenhändler Conrad Henrich Waimann hat vor einigen Jahren von der Berkenkamps Stette nr. 14. Bauerschaft Sandhagen in Gadderbaum etwa 2 Schfl. Saat Königl. freye Burg-Länderen auf der sogenannten Langen-Wende, welche an diese Stette vor langen Jahren von Sr. Königl. Majestät vererbpachtet worden, wiederum in Erbpacht erhalten, und darauf ein neues Wohnhaus erbauet. Diese allerhöchst approbirte Erbpächteren, wovon das Wohnhaus zu 590 Rthlr. und das Land zu 200 Rthlr. taxiret worden, und woraus jährlich 7 Rthl. Erbpachtscanon an die Berkenkamps Stette entrichtet werden müssen, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer, welche diese freye Erbpächteren zu besitzen fähig sind, werden daher zur Angabe ihres Gebots auf den 7ten Febr. 1792 Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Vielefeld verabladet, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen werden wird.

IV Sachen, zu verpachten.

Es sollen folgende zu Trinitatis 1792. pachtlos werdende Königl. oder sogenannte Drosten hohe und niedere Jagden, im Fürstenthum Minden, von neuen auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1792 — 98. verpachtet werden, als: 1) Die

Jagd in der Bogley Berg und Bruch Amts Hausberge in Termino den 11ten, 25ten Januar und 8ten Febr. 1792 2) Die Jagd im Reinebergischen Hagen Amts Reineberg den 14ten, den 28ten Januar und 11ten Febr. 1792 3) Die Jagd im Amte Schlüsselfburg, in Termino den 16ten, den 30ten Januar und 15ten Febr. 1792 Die Liebhaber zu diesen Jagden, haben sich in erwehnten Terminen auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden auf ein annehmlisches Geboth salva approbatione regia, der Zuschlag geschehen wird. Sign. Minden den 24ten Decbr. 1791.

Es soll der zum Schlichthaberschen Stipendio gehörige zwischen dem Slineonis- und Rulthore ohnweit der Bastaubrücke belegene kleine Garten, welchen bisher der Schneider Rüter in Miethe gehabt, am 26ten d. Monats meißbietend auf der Regierung des Vormittags um 11 Uhr auf 4 Jahre vermietet werden, wozu sich Liebhaber also einzufinden haben, auch vorher bey dem Regierungs-Secretario Bessel nähere Nachricht erhalten können.

Sign. Minden den 10ten Jan. 1792.

Minden. Der Herr Geheime Rath von Redecker will den erkauften vorhin von Pestelschen großen Garten, welcher hart vor dem Fischerstädtischen Thore gelegen und im besten Stande ist, auf einige Jahre vermieten. Lusttragende werden ersuchet sich deshalb bei gedachten Hrn. Eigenthümer baldigst, spätestens aber mit Ablauf der nächsten Woche zu melden.

Es sollen einige Wohnzimmer im 2ten und 3ten Stockwerk des hiesigen Waisenhauses an einzelne Civilpersonen, auch ein geräumiger Kornboden von Ostern a. c. an auf einige Jahre meißbietend vermietet werden. Die Miethslustigen können

sich am 3ten Febr. c., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Waisenhaus einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Approbation den Zuschlag gewärtigen.

Oldendorff unterm Limberge.

Die in hiesiger Stadt belegene Dehlmühle soll aus freyer Hand auf 4 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Mit dieser wohl eingerichteten Dehlmühle, ist zugleich eine Graupen- und Bockmühle verbunden, in dem besten Zustande und Lage situiert. Liebhaber werden daher eingeladen sich in Zeit von 14 Tagen bey denen Gebrüdern Meiersieß allhier zu melden, und gegen billige Bedingungen und annehmliche Caution den Contract zu schließen.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Bey Johann Carl Bertelsmann sind 840 rthlr. in Golde und 16 ein drittel Münze in parat stehende Stipendien-Gelder gegen Ordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

VI Avertissements.

Minden. Alle diejenigen welche an die hiesige Marienkirche sowohl alte als neue Reste von Zinsen, Zinskorn, Kirchen-Geld, Stuhl- und Klappenmiete c. bezahlen müssen, werden hiedurch erinnert längstens binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit die Executiones veranlaßet werden sollen.

Auf Ostern 1792. sind drey Waisenmädchen als Diensthöthen zu haben.

VII Notification.

Minden. Die der Wittwe des Schloßer Wolner zuständige Ländereyen, als 2 Morgen Zins und Zehntland in den Winddielen hat der Becker Hohenkercker zu 202 Rthlr. und 2 Morgen Zinsland in den Berensluppen der Bürger Mensing zu

105 Rthlr. adjudicirt erhalten. 2) Das dem Colono Rahtert Nr. 2. in Todtenhausen gehörige, in der Habuebeck in 2 langen und einem kurzen Stück belegene Land hat der Bürger Mensing zu 202 Rtl. 18 mgr. sub hasta erstanden. 3) Der Kaufmann Sieckmann hat von dem Schneider Hagemeister dessen bey der alten Kirche belegenes Haus nebst Hudetheil zu 515 Rtl. angekauft. 4) Dem Becker Hohenkercker ist das auf dem Rampe belegene dem verstorbenen Hrn. Kriegerath von Pestel zugehörige Haus nebst Hudetheil und allen dabey befindlichen Pertinentien zu 3100 Rthlr. und 5) dem Hrn. Geheimen Rath von Resdecker der vor dem Fischer Thore situirte von Pestelsche Garten zu 920 Rthlr. als Meistbietende adjudiciret worden. 6) Das

auf dem Rampe belegene dem Becker Fried. Viele zuständige Haus nebst Hudetheil hat der Kaufmann Hoblt als plus licitans für 870 Rthlr. erstanden.

VIII Sterbe-Fall:

Unsern abwesenden Freunden, theilen wir die traurige Nachricht mit, daß unserm Staggemeyer seine ohnschätzbarste Gattin Maria Christina Banning am 7ten dieses durch eine zwoztägige Colik für ein bessers Leben entrißsen. Ihrer gütigen Theilnahme gewiß, entbehren wir gerne aller schriftlichen Beweise, und bitten Gott, daß er dieselben harte Wege, noch lange vorbey leiten wolle.

Xengerich den 10 Jan. 1792.

Rietbrock et Staggemeyer.

Ueber Abstellung verjährter Mißbräuche und Vorurtheile durch gesellschaftliche Verbindungen.

Beschluß.

Der Fall wird unendlich seltener seyn, daß in einer Gesellschaft mehrere Personen eines Namens sind, aber der andere desto häufiger, daß sich mehrere mit demselben Titel darunter befinden. Als denn sind wir doch wiedergendthigt, zu dem Titel auch den Namen zu fügen, um die Leute zu unterscheiden. Soll wirkliche Annäherung der Stände und wahre Geselligkeit statt finden, so muß diese jeden Augenblick wiederholte Bemerkung des Unterschiedes im Range wegfallen, und der in der Gesellschaft, welcher gar keinen oder nur einen kleinen Titel hat, nicht immer von neuem daran erinnert werden, daß den andern schon dies, was ihm fehlt, über ihn erhebt. Oft ist es ja bloß dies, was den Vorzug bestimmt. — Vielleicht ist dieser Gebrauch eine Ursache mit, daß die

titelsüchtigen Deutschen wahre Geselligkeit so viel weniger kennen, als andere Nationen, und daß sie sich unter uns am meisten noch in den Volksklassen findet, die nicht Rang und Titel unterscheidet.

II. Wir nennen Frauenzimmer aus dem vornehmen Stande, die nicht von Adel sind, Mademoiselle, und die aus dem geringern, Jungfer. Man hat tausendmal die Abschaffung des Französischen, und die durchgängige Einführung des deutschen Wortes gewünscht. Das hat aber nicht gehen wollen, denn die Mademoisellen wollen schlechterdings nicht Jungfern heißen. Warum sollen wir ihnen auch gerade diesen Namen aufdringen, da unsere Sprache einen andern, wenigstens eben so guten hat, den sie vielleicht lieber an-

nehmen werden. Ich meine das Wort Fräulein (*). Bisher nannte man nur das adlich geborne Frauenzimmer so; aber es soll diesen damit nichts genommen seyn, was ihnen gebührt. Ich gebe ihnen zu bedenken: 1) daß die Franzosen, von welchen wir doch das Wort Mademoiselle haben, ohne Unterschied adliche und unadliche Frauenzimmer damit benannten, als bei ihnen noch ein Unterschied darunter war. — Mademoiselle heißt also zu deutsch auch Fräulein, und wir nennen selbst ein adliches nicht anders, wenn wir französisch sprechen. 2) Wir Deutschen machen ja bei Männern von Adel nicht den geringsten Unterschied; der Edelmann und der Bürgerliche heißen Herr, der erste Herr von N. und der andere bloß Herr N. — Warum soll es bei den Frauenzimmern an-

ders sein? — Der Vorschlag steht also hier auch am rechten Orte, daß statt des ausländischen Worts, Mademoiselle, das achte deutsche, Fräulein, durchgängig einzuführen wäre, und zwar so, daß ein adliches Frauenzimmer Fräulein von — und ein bürgerliches bloß Fräulein N. genannt würde. Die erstern verlieren dadurch so wenig, als die letztern gewinnen, (aber die Reinigkeit unserer Muttersprache gewinnt desto mehr!) denn Fräulein ist sowohl seinem Ursprunge als seiner älteren Bedeutung nach kein Vorzugswort. Luther braucht es ohne Unterschied zur Bezeichnung des weiblichen Geschlechts; er übersetzt: „erschuf sie ein Männlein und Fräulein“ (1 Mos. 1, 27.) und: „— je ein Männlein und Fräulein.“ (1 Mos. 7, 2. 3. 9, 16.) —

(*). Ein sehr gemeiner Sprachfehler ist die Fräulein, statt das Fräulein.

Wie gewöhnt man Kinder zu einem willigen Einnehmen der Arzneien?

Wenn die neuere Pädagogik auch keine Vorzüge vor den Grundsätzen und Gewohnheiten hätte, nach welchen unsere Väter uns erzogen; so wäre doch das schon ein wichtiges Verdienst, das unsere heutigen Erzieher um das Menschengeschlecht sich erworben haben, daß sie nicht bloß die Auszubildung der jungen Seelen zu ihrem vornehmsten Endzweck machen, sondern auch eben so viele Sorgfalt auf die Gesundheit und Dauerhaftigkeit des Körpers ihrer Zöglinge verwenden. Die herrlichsten Kenntnisse und die fürtrefflichsten Grundsätze müssen größtentheils ungenutzt bleiben, wenn ein kränklicher Körper uns hindert, in einem geschäftigen Leben sie anzubringen, oder, da sie auf Kosten der Gesund-

heit erworben waren, mit ihrem Besizer frühzeitig begraben werden. So wie wir aber aus unserer Kindheit mit jedem fünften Jahre fortschreiten, liegen neue Arten von Krankheiten im Hinterhalte, die uns auf unserm Lebenswege auflauern, und uns unvermuthet überfallen. Entriennen wir auch nun Ihren tödtlichen Angriffen; so entstehen Epidemien, die uns eben so leicht dem Grabe zuführen können, und der Arzt wird eben so oft an das Bette des Jünglings und des Kindes, als des Mannes und Greises gerufen. Man kann also nicht erwarten, durch sein ganzes Leben ungestört gesund zu bleiben, und die ordentlichste und sorgfältigste Diät sichert uns nie ganz vor allen Krankheiten. Hier aber

hat, wie mich dünkt, die Pädagogik noch nicht genug gesorgt; die Anweisung mangelt, wie Kinder gewöhnt werden können, Arzneien ohne sonderlichen Widerwillen einzunehmen.

Vielleicht ist es aber auch geschehen; vielleicht findet man schon in den Erziehungsschriften eben so weise, heilsame und anwendbare Vorschriften und Regeln auch hierzu, wie zu den andern Mitteln, bei jungen Menschen den Grund zu ihrer Glückseligkeit zu legen; und so bitte ich die würdigen und fürtrefflichen Männer um Verzeihung, die zu einem so großen und edlen Endzweck, als die Gründung des Menschenglücks in früher Jugend ist, ihre Talente angelegt haben. Mir ist es nicht möglich — ich wil nicht sagen alle — nur die auserlesenen Anweisungen zu einer vernünftigen Erziehung, die bereits in den Händen des Publikums sind, und noch vermehrt werden, zu lesen. Unentbehrlich sind mir in meiner gegenwärtigen Lage diese Anweisungen auch eben nicht; denn meine Erziehung ist seit einigen Jahren schon glücklich geendigt, und ich preise die wohlthätige Güte der Vorsehung, welche zu diesem Geschäfte, das mir als eines der ersten und wichtigsten Angelegenheiten meines Lebens, am Herzen lag, und um dessen sorgfältiger Betreibung willen ich einige nicht unwichtige Vortheile ausgeschlagen, und eine sehr angenehme Aussicht in die Zukunft aufgegeben habe, mit ihrem Segen begleitet hat.

Es kann also gar wohl seyn, daß es meiner Bemerkung entgangen ist, wie die Erzieher auch dafür gesorgt haben, daß bei Kindern und jungen Leuten der Ekel und Widerwillen gegen alles, was Arznei heißt, überwunden werden kann, und sie auch im Stande der Krankheit sich vernünftig und zu ihrem Vortheil verhalten. Bei dem allen aber wird es doch nicht ganz

überflüssig seyn, ein Wort an das Publikum, welches die Erziehungsschriften zu lesen weder Gelegenheit noch Muffe genug hat, von dieser Sache zu reden.

Die Ruhr, die sich hie und da in Städten und auf dem Lande sehr weit ausgebreitet, hat hin und wieder traurige Verwüstungen in den Familien angerichtet, und diese Vorfälle sind die Veranlassung, daß ich meine Gedanken über diese Sache meinen Mitbürgern zur Prüfung in diesen gemeinnützigen Blättern vorlege. Denn sieht man sich nach denen um, die durch diese Seuche zu Leichen gemacht sind, so sind — so weit wenigstens mein Gesichtskreis reicht — die mehresten derselben Kinder, oder junge Personen, oder solche, die keine Medicin nehmen können, wie sie sagen, oder eigentlich sie nicht nehmen wollen.

Die Ruhr, so höchst schmerzhaft auch diese Krankheit, und so groß die mit ihr verbundene Lebensgefahr seyn mag, wenn sie erst zu einem Faulstieber geworden, ist, nach dem Zeugniß berühmter Aerzte, an sich selbst so fürchterlich nicht; wosern der Kranke nicht durch unrechte und widrige Mittel seinen Zustand selbst gefährlich gemacht hat; wenn er gleich im Anfange seines Uebelbefindens einen guten Arzt sucht, und dessen Verordnungen genau und unermüdet befolget. Aber eben diese Verordnungen sind es, deren Befolgung den mehresten Patienten einen so großen Zwang kostet, und die sie deswegen so gern aus der Acht lassen. Kinder sind äußerst selten zum Einnehmen der Arzneien zu bringen, und sterben mehrentheils darüber hin; selbst manche Erwachsene hört man sagen: „Medicin habe ich von Jugend auf nicht nehmen können; werde ich krank, so will ich lieber sterben, als einnehmen.“ Gemeinlich halten sie auch redlich Wort, und es sind erweisliche Beispiele vorhanden, daß Kranke, aller Wahrscheinlichkeit

nach, hätten gerettet werden können, wenn sie zum Gebrauch der Arzneimittel zu bewegen gewesen wären. Hier lassen sie Jesenen beim Hiob nicht Recht haben, der das Land umher durchzogen hatte, und nun behauptete: Alles, was ein Mensch hat, läßt er für sein Leben. Denn eben so gut können wir sagen: Alles, was ein Mensch kann, das thut er um sein Leben. Diese thaten nicht, was sie konnten. Gewiß, sie waren in ihrer Kindheit versäumt, und nicht gelehret, Arznei zu nehmen.

Wie gewöhnt man aber die Kinder zum Einnehmen aller Art von Arzneien? Dieß ist die Frage, die wir zu beantworten haben.

Vernünftige Vorstellungen sind ohne Zweifel das schicklichste und beste Mittel, den Willen der jungen Gemüther zu lenken. Die müssen sie durch ihr ganzes Leben leiten, und die können nicht früh genug, nach Beschaffenheit und Stärke ihrer Seelenkräfte, bei ihnen angewendet werden. Ob sie aber in diesem Falle auch eine gewünschte Wirkung thun werden, daran ist wohl sehr zu zweifeln. Die Sinnlichkeit ist bei Kindern gewöhnlich stärker, als die Vernunft. Die Farbe einer Arznei, die mit der Farbe eines ihnen angenehmen Nahrungsmittels gewöhnlich nichts gemein hat, und mit demselben vielmehr kontrastirt, der ganz fremde Geruch, und nun vollends der Geschmack derselben, pflegt die kleinen Patienten schon zurück zu schrecken. Die besten Gründe, welchen eine reife Vernunft gern nachgiebt, werden durch die Sinnen solcher Kinder niedergeschlagen, und finden keinen Eingang; die sanftesten Ueberredungen werden sie von jenem stoischen Grundsatz nimmer überzeu-

gen, daß ein ekelhafter Geruch und Geschmack nichts unangenehmes mit sich führe, so wenig, als daß der Schmerz kein Uebel sey.

Was ist nun zu thun? Sollen wir diese Unmündigen, wenn sie krank werden, ihrem Schicksale und dem ungewissen Ausgange der Krankheit überlassen? Sorgfältige Eltern werden doch lieber alles anwenden, was ihrer Meinung nach zur Rettung ihres Lieblings etwas beitragen kann, und wenn wiederholte Vorstellungen, Liebkosungen, Bitten und Versprechungen nichts vermögen, lieber zu Zwangsmitteln schreiten, als daß sie unthätig ihr krankes Kind dahin welken, und mit jeder Stunde seinem Tode näher kommen sehen. Freilich eine höchst traurige Lage für gute Eltern. Ich will es lieber den Aerzten überlassen, als etwas dazu sagen, ob dieses anzurathen sey, oder nicht. Mir wenigstens scheint es bedenklich, die Gemüthsruhe eines Kranken, die zu seiner Genesung fast immer unentbehrlich ist, so ganz zu stören, daß dagegen die stürmischsten Affekten, Furcht, Kränkung, Zorn und Haß, in Unregung gebracht werden; denn ich verstehe es nicht, ob ein Arzneimittel, das während dieses Getümmels in der Seele, wie im Körper, verschluckt wird, die Genesung mehr befördert, als die Erschütterung, die in dem Kranken vorgeht, dessen Besserung verhindert. Ein Austritt von der Art, den ich in meiner Jugend in dem Hause eines Anverwandten ansah, ist mir unvergesslich, und ich glaube, daß derselbe zu meinen Entschliessungen und nachher genommenen Maaßregeln die erste Veranlassung gegeben hat.